



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 18/19**

Luxemburg, den 26. Februar 2019

Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-202/18,  
Ilmārs Rimšēvičs / Lettland, und C-238/18, EZB / Lettland

## **Der Gerichtshof erklärt die Entscheidung, mit der der Präsident der Zentralbank Lettlands vorläufig seines Amts enthoben worden ist, für nichtig**

*Lettland hat keine Beweise für die schwere Verfehlung vorgebracht, die dem Präsidenten seiner Zentralbank zur Last gelegt wird*

Mit Entscheidung vom 19. Februar 2018 hat das Korupcijas novēršanas un apkarošanas birojs (Büro zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption, Lettland) gegen Ilmārs Rimšēvičs, den Präsidenten der Latvijas Banka (Zentralbank Lettlands) mehrere Maßnahmen verhängt, darunter das Verbot, sein Amt als Präsident der Zentralbank Lettlands auszuüben, die Verpflichtung zur Zahlung einer Kaution sowie das Verbot, das Land ohne vorherige Erlaubnis zu verlassen. Diese Maßnahmen wurden gegen Herrn Rimšēvičs vorläufig im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wegen Bestechlichkeit und missbräuchlicher Einflussnahme verhängt, deren er verdächtigt wird.

Die von Herrn Rimšēvičs (C-202/18) und von der Europäischen Zentralbank (EZB) (C-238/18) gegen diese Entscheidung erhobenen Klagen sind **die ersten Rechtssachen, mit denen der Gerichtshof aufgrund von Art. 14.2. Abs. 2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der EZB<sup>1</sup>** (im Folgenden: Satzung des ESZB und der EZB) **befasst war. Diese Bestimmung überträgt dem Gerichtshof die Zuständigkeit, über Beschlüsse zur Entlassung von Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten aus dem Amt zu entscheiden.**

Die Übertragung dieser Zuständigkeit auf den Gerichtshof soll die Unabhängigkeit der Präsidenten der nationalen Zentralbanken gewährleisten, die zwar nationale Behörden sind, aber im Rahmen des ESZB handeln. Steht ein solcher Präsident der Zentralbank eines Mitgliedstaats vor, dessen Währung der Euro ist, wie dies bei Lettland der Fall ist, so kommt ihm zugleich ein Sitz im EZB-Rat zu.

In seinem Urteil vom heutigen Tag stellt der Gerichtshof zunächst fest, dass das einem Präsidenten einer nationalen Zentralbank auferlegte Verbot, sein Amt auszuüben, selbst wenn es sich dabei um ein vorläufiges Verbot handelt, eine Entlassung aus dem Amt im Sinne von Art. 14.2. Abs. 2 der Satzung des ESZB und der EZB darstellt, und es daher dem Gerichtshof obliegt, die Rechtmäßigkeit eines solchen Verbots zu überprüfen. Der Gerichtshof führt weiter aus, dass die in Art. 14.2. Abs. 2 der Satzung des ESZB und der EZB vorgesehene Klage darauf gerichtet ist, dass der Gerichtshof einen nationalen Rechtsakt, der zu dem Zweck erlassen worden ist, einen Präsidenten einer nationalen Zentralbank aus seinem Amt zu entlassen, für nichtig erklärt. Diese Klage stellt somit eine Ausnahme von der in Art. 263 AEUV vorgesehenen allgemeinen Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den nationalen Gerichten und den Unionsgerichten dar. Sodann prüft der Gerichtshof die Begründetheit der Klagen.

Insoweit stellt der Gerichtshof zunächst klar, dass er, wenn er mit einer Klage nach Art. 14.2. Abs. 2 der Satzung des ESZB und der EZB befasst ist, nicht befugt ist, an die Stelle der nationalen Gerichte zu treten, die für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des

<sup>1</sup> Protokoll Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der Europäischen Zentralbank (EZB) im Anhang zum EUV und zum AEUV (ABl. 2016, C 202, S. 230).

beschuldigten Präsidenten zuständig sind, oder gar, in die strafrechtlichen Ermittlungen einzugreifen, die die zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörden gegen diesen Präsidenten führen. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass es für die Zwecke solcher Ermittlungen erforderlich sein kann, zu beschließen, den betroffenen Präsidenten vorläufig seines Amts zu entheben, insbesondere, um zu verhindern, dass er diese Ermittlungen behindert.

**Hingegen hat der Gerichtshof im Rahmen der ihm gemäß Art. 14.2. Abs. 2 der Satzung des ESZB und der EZB übertragenen Zuständigkeit zu überprüfen, dass die Entlassung eines Präsidenten einer nationalen Zentralbank aus seinem Amt nur dann beschlossen wird, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er eine schwere Verfehlung begangen hat, die eine solche Maßnahme rechtfertigen kann.**

Herr Rimšēvičs hat vor dem Gerichtshof geltend gemacht, dass er keine der ihm zur Last gelegten Verfehlungen begangen habe, und wie die EZB die Auffassung vertreten, dass Lettland nicht den geringsten Beweis für diese angeblichen Verfehlungen vorgebracht habe. Der Gerichtshof stellt fest, dass Lettland im schriftlichen Verfahren vor dem Gerichtshof keinerlei Anfangsbeweis für die dem Erlass der streitigen Entscheidung zugrunde liegenden Bestechungsvorwürfe vorgebracht hat.

Darüber hinaus hat der Präsident des Gerichtshofs die Vertreter Lettlands aufgefordert, dem Gerichtshof kurzfristig die die streitige Entscheidung rechtfertigenden Dokumente zu übermitteln. Keines der Dokumente, die Lettland nach der mündlichen Verhandlung vorgelegt hat, enthält jedoch Beweise, die belegen könnten, dass hinreichende Anhaltspunkte für die Begründetheit der gegen Herrn Rimšēvičs erhobenen Anschuldigungen vorliegen.

**Der Gerichtshof stellt daher fest, dass Lettland nicht nachgewiesen hat, dass die Entlassung von Herrn Rimšēvičs aus seinem Amt auf das Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte dafür gestützt ist, dass er eine schwere Verfehlung im Sinne von Art. 14.2. Abs. 2 der Satzung des ESZB und der EZB begangen hat.**

**Daher erklärt der Gerichtshof die streitige Entscheidung für nichtig, soweit damit Herrn Rimšēvičs untersagt wird, sein Amt als Präsident der Zentralbank Lettlands auszuüben.**

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über  
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*